

Satzung für den Tierschutzverein „Animal Hope Romania“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Animal Hope Romania“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 3) Der Sitz des Vereins ist 56244 Ettinghausen
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Deutschland und Europa.
 - a) Der Verein setzt sich dabei zum Ziel
 - sich für alle Tiere einzusetzen
 - das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren.
 - zum Wohle der Tiere die Vernetzung und konstruktive Zusammenarbeit von Tierschutzinitiativen im In- und Ausland zu fördern.
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Zusammenarbeit sowie Förderung und Unterstützung von Partnertierheimen bzw. –vereinen innerhalb und außerhalb Deutschlands
 - Aufbau eines Internetportals „Animal Hope Romania“, in dem die zu vermittelnden Hunde und Katzen der Tierschutzpartner in Rumänien vorgestellt werden, sowie über Termine und Neuigkeiten zum Thema Tiere bzw. Tierschutz informiert werden kann.
 - Teilnahme an Veranstaltungen im Sinn des Tierschutzes und zur Aufklärung zum Thema Auslandstierschutz.

- Aufnahme und Pflege von Hunden und Katzen der Tierschutzaktivisten in Rumänien auf privaten Pflegestellen zur Vermittlung in gute Hände, sowie Unterstützung von Direktvermittlungen.
 - Unterstützung von Kastrationsmaßnahmen an wild lebenden Katzen und Hunden in Rumänien
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder über den Antrag. Bei Ablehnung wird der Antragssteller entsprechend informiert.
- 3) Das neue Mitglied unterwirft sich der Vereinssatzung und den jeweils gültigen Vereinsordnungen, das Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter ist damit ausgeschlossen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 5) Der Austritt aus dem Verein ist ohne Frist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 6) Ein Mitglied kann ausschließlich aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise länger als sechs

Monate im Rückstand ist, wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen rechtskräftig verurteilt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand bestimmt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
- 2) Alle Vorstandsmitglieder sind außenvertretungsberechtigt im Sinne des § 26BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
- 3) Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Bestehens des Vereins gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den 1. Vorsitzenden bestimmt. Eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Rücktritt, Tod oder Abberufung auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder. Eine Abberufung kann ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. grobe Pflichtverletzung, Vereinsschädigendes Verhalten, rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz) durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.
- 4) Personalunion ist zulässig

§5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, in Textform per Email oder geeigneten Internetmedien unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein durch die Vorstandsschaft gewählter Vertreter.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer, der auch gleichzeitig Kassenprüfer ist, für die Dauer von drei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er prüft die Rechnungen und den Kassenbestand und legt der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes

abschließend beschließt.

- 3) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Liquidatoren zu bestimmende, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist 56410 Montabaur.

Vorstehende Satzung wurde am 24.03.2018 errichtet.